

lichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 7. September 1975,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	665 529
Eingegangene Stimmzettel	189 134
Annehmende Stimmen	94 098
Verwerfende Stimmen	80 148
Ungültige Stimmen	25
Leere Stimmen	14 863

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Ergänzung der Staatsverfassung durch einen Art. 63^{bis}» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Oktober 1975

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

A. Eggli

Der Sekretär:

R. Widmer

Gesetz über Schulversuche

(vom 7. September 1975)

§ 1. Im Bereich der Vorschulstufe, der Volksschule und der Mittelschule können unter Abweichung von der ordentlichen Schulgesetzgebung Schulversuche durchgeführt werden.

Sie dienen der Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für den Weiterausbau des Schulwesens. Zu diesem Zweck können kantonale und kommunale Versuchsschulen eingerichtet werden.

Innerhalb der bestehenden Schultypen können Versuchs-
klassen mit besonderem Lehr- und Unterrichtsplan geführt
werden. Dabei kann in einzelnen Fächern von der bestehenden
Schulorganisation abgewichen werden.

Bei allen Versuchen bleiben Bestimmungen über Beginn
und Dauer der Schulpflicht vorbehalten. Die Versuche sind
zeitlich zu befristen.

Der Besuch von Versuchsschulen gilt als Erfüllung der
Schulpflicht.

§ 2. Der Erziehungsrat beschliesst über Zielsetzung und
Inhalt der Schulversuche und regelt die Durchführung.

§ 3. Der Kantonsrat beschliesst über die Einrichtung von
kantonalen Versuchsschulen.

Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag oder mit Zu-
stimmung des zuständigen Gemeindeorgans über die Einrich-
tung von kommunalen Versuchsschulen.

Der Erziehungsrat beschliesst auf Antrag oder mit Zu-
stimmung der Gemeindegulpflege über die Führung von
Versuchsklassen.

§ 4. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses
Gesetzes erforderliche Verordnung, welche durch den Kantons-
rat zu genehmigen ist.

§ 5. Soweit weder in diesem Gesetz noch in der Ver-
ordnung oder in den auf Grund dieser Erlasse ergangenen An-
ordnungen etwas anderes bestimmt ist, gilt für den betreffen-
den Schulversuch die ordentliche Gesetzgebung.

§ 6. § 73 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom
11. Juni 1899 wird aufgehoben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 7. September 1975,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	665 529
Eingegangene Stimmzettel	189 134
Annehmende Stimmen	92 769
Verwerfende Stimmen	81 793
Ungültige Stimmen	32
Leere Stimmen	14 540

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über Schulversuche» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Oktober 1975

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

A. Eg g l i

Der Sekretär:

R. W i d m e r